

AFRAC 27 – Empfehlung/Hilfestellung des AK Sozialkapital AVÖ

Vorwort:

Die nachstehenden Angaben zu Problemstellungen aus der Praxis sind als Anregung, Empfehlung oder Hilfestellung zu sehen, jedoch nicht als konkrete Anleitung, wie diese zu lösen sind. Es liegt in der Verantwortung des einzelnen Aktuars, die angebotenen Überlegungen entsprechend umzusetzen. Es empfiehlt sich insbesondere Themenbereiche, bei denen es Auslegungsspielräume gibt, mit den Wirtschaftsprüfern abzustimmen.

Die Fragestellungen werden jeweils nach folgendem Muster bearbeitet:

- Rechtliche Grundlage
- Problemstellung (optional)
- Durchführung

Pauschale versus Bestandsabhängige Duration

Rechtliche Grundlagen

RZ (41) der AFRAC Stellungnahme

Der aktuelle Zinssatz entspricht dem Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung, die mit der durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtpensionsverpflichtung sowie der Währung, in der das Unternehmen die Pensionsleistungen zu erbringen hat, übereinstimmen. Als durchschnittliche Restlaufzeit kann vereinfachend eine Restlaufzeit von 15 Jahren angenommen werden, sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen.

Erläuterung zu RZ (41) der AFRAC Stellungnahme 27

Der Zinssatz muss grundsätzlich der durchschnittlichen Restlaufzeit der Pensionsverpflichtung entsprechen und separat für jene Währungen ermittelt werden, in der das Unternehmen die Pensionsleistungen zu erbringen hat. Die durchschnittliche Restlaufzeit errechnet sich aus dem Verhältnis der fälligkeitsgewichteten Zahlungen zur Summe aller Zahlungen aus den bestehenden Verpflichtungen, wobei die Zahlungen unter Berücksichtigung biometrischer Annahmen, d.h. wahrscheinlichkeitsgewichtet ermittelt werden. § 211 Abs 2 Satz 2 UGB sieht jedoch vor, dass bei Festlegung des Zinssatzes für Rückstellungen, die Gegenstand dieser Stellungnahme sind, vereinfachend von einer durchschnittlichen Restlaufzeit der Verpflichtungen von 15 Jahren ausgegangen werden kann, sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen. Erhebliche Bedenken gegen die Vereinfachung bestehen dann, wenn sich aus deren Anwendung wesentliche Abweichungen in der Gesamtpensionsverpflichtung gegenüber der Ermittlung mit der tatsächlichen durchschnittlichen Restlaufzeit ergeben können.

Durchführung

Es empfiehlt sich, vor Ansatz des Pauschalwertes die Duration näherungsweise im Vorfeld zu ermitteln, um die Abweichung von den 15 Jahren zu überprüfen.

Soweit „Altdaten“ verfügbar sind, kann die bestandsabhängige Duration auf einfachem Wege bestimmt werden und als Indikator für die Neubewertung herangezogen werden. Für Neubewertungen – insbesondere bei kleinen Beständen mit Abfertigungsverpflichtungen – ist dafür eine Zusatzberechnung nötig.

Für Bestände mit mehreren Teilauswertungen (zB Konzerngesellschaften) kann die Duration je Verpflichtung über den Gesamtkonzern ermittelt werden.

Methode zur Findung von plausiblen Trendannahmen

Rechtliche Grundlagen

RZ (33-35) der AFRAC Stellungnahme 27

Der Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung sind jene Pensionszahlungen zugrunde zu legen, die aufgrund der bestehenden Pensionszusage voraussichtlich an den Berechtigten zu leisten sein werden.

Die für die jeweilige Gruppe von Arbeitnehmern im Unternehmen üblichen Karriereschritte sind bei den Annahmen über die Höhe der Pensionszahlungen von Anfang an zu berücksichtigen, sofern die dafür erforderlichen Annahmen auf hinreichend geeigneten und verlässlichen statistischen Erfahrungswerten beruhen und das Unternehmen rechtlich oder faktisch zu deren Berücksichtigung verpflichtet ist. Bei den Annahmen nicht zu berücksichtigen sind außergewöhnliche Karriereentwicklungen von Arbeitnehmern, beispielsweise bei Einräumung einer wesentlich erweiterten Aufgabe.

Bei wertgesicherten Pensionsansprüchen ist für die Ermittlung der voraussichtlichen Pensionszahlungen eine bestmögliche Schätzung der zukünftigen Veränderung bzw. des Index vorzunehmen.

Erläuterung zu RZ (35) der AFRAC Stellungnahme 27

Verlässliche Annahmen zur künftigen Entwicklung des Geldwertes (eines Geldwertindex) oder damit i.d.R. weitgehend korrelierender Veränderungen von Löhnen und Gehältern sowie Pensionen sind in der Praxis häufig schwer verfügbar. Aus diesem Grund ist es vertretbar, für diese Annahmen einen Durchschnittswert aus der Vergangenheit heranzuziehen, sofern nicht verlässlichere Informationen vorhanden sind.

Durchführung

Die bestmögliche Abschätzung der zukünftigen Veränderung von Bezügen (Aktiv- oder Leistungsphase) kann aus den Erfahrungen der Entwicklung in der Vergangenheit abgeleitet werden, wie z.B. durch Analyse der Abweichung der Gehaltsabschlüsse zum VPI. Einfließen sollen durchaus (subjektiv verlässlichere) Informationen aus dem aktuellen Marktumfeld. Üblicherweise orientiert man sich bei diesen Zu-/Abschlägen an den aktuellen Gehaltsabschlüssen bzw. VPI-Raten bzw. der mittelfristigen Erwartung. Berücksichtigt werden müssen künftige bereits bekannte Vorrückungen (z.B. in einem KV-Schema), entweder durch Abbildung des Schemas oder durch einen pauschalen Zuschlag zur Gehaltssteigerung.

Langfristige VPI-Einschätzung: Basierend auf der informellen Einschätzung von führenden Wirtschaftsforschungsinstituten ist langfristig von einer durchschnittlichen Inflationsrate iHv ca. 2,0% p.a. bzw. knapp darunter auszugehen (Stand 09/2017). Dies entspricht sowohl der langfristigen Historie als auch der Zielsetzung von EU-Institutionen.

Finanzmathematische versus Versicherungsmathematische Bewertung

Rechtliche Grundlagen

Auszug aus § 211 Abs 1 UGB:

... Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen, Jubiläumsgeldzusagen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen sind mit dem sich nach **versicherungsmathematischen** Grundsätzen ergebenden Betrag anzusetzen.

Auszug aus Erläuterung zu RZ (66) und (83) der AFRAC Stellungnahme 27

In der Praxis kann die Ermittlung der Abfertigungsrückstellungen und der Rückstellungen für Jubiläumsgelder vereinfachend durch eine **finanzmathematische** Berechnung – wie z.B. in den Erläuterungen zur Rz (38) dargestellt – erfolgen, wenn diese Vereinfachung zu einer verlässlichen Annäherung an jenen Wert führt, der sich aus einer versicherungsmathematischen Berechnung ergeben würde.

...

Je nach Bedeutung dieser Rückstellungen für den jeweiligen Abschluss als Ganzes und der möglichen Abweichung des Ergebnisses aus dem angewendeten Näherungsverfahren im Vergleich zu einer versicherungsmathematischen Berechnung kann es erforderlich sein, in regelmäßigen Abständen eine Kontrollrechnung durchzuführen.

Problemstellung

Die als Durchführungsrichtlinie zu wertende AFRAC Stellungnahme 27 sieht im Gegensatz zur gesetzlich verankerten generellen Pflicht zur Anwendung von versicherungsmathematischen Grundsätzen für Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen unter gewissen Umständen die Möglichkeit vor, die Berechnungen weiterhin nach finanzmathematischen Grundsätzen vorzunehmen.

Durchführung

Bei der Vergleichsrechnung ist sicherzustellen, dass - bis auf die Anwendung der Biometrie (Sterblichkeit, Invalidität) - alle Bewertungsparameter, insbesondere Rechnungszinssatz, Steigerungsannahmen, Finanzierungsverfahren, Finanzierungszeitraum, Fluktuation und selbstverständlich Datenstand und Stichtag tatsächlich ident angewendet werden.

Nur die Einhaltung der obigen Voraussetzung erlaubt eine Beurteilung, ob die finanzmathematische Bewertung eine verlässliche Annäherung der versicherungsmathematischen Bewertung ist.

Fluktuation

Rechtliche Grundlagen

Auszug aus AVÖ-Richtlinie 3.0/2000 (RL 3.0/2000)

Es ist sinnvoller, aus den unter Beachtung der obigen Grundsätze ermittelten Ausscheideshäufigkeiten eine dienstzeitabhängige Fluktuationswahrscheinlichkeit zu ermitteln als eine pauschale Fluktuationswahrscheinlichkeit.

Bei Ableitung der Fluktuation aus den Verhältnissen der Vergangenheit ist zu beachten, dass diese aufgrund von Kopffzahlen von ausgeschiedenen Mitarbeitern erfolgen soll, einmalig stattgefundene Restrukturierungsmaßnahmen außer Ansatz bleiben, und nur Ausgeschiedene, die noch ein Jubiläum vor sich haben, berücksichtigt werden.

Anmerkung: die RL 3.0/2000 bezieht sich auf die Bewertung von Jubiläumsgeldverpflichtungen. Die Zitierung „... die noch ein Jubiläum vor sich haben...“ ist so zu verstehen, dass die Erhebung nur für jene Personen erfolgen soll, die auch noch eine Leistung aus dem zu bewertenden Plan erwarten konnten.

RZ (25) der AFRAC Stellungnahme 27

Der Umstand, dass eine Anwartschaft im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter bestimmten Voraussetzungen wegfällt oder das Unternehmen die Zusage bei Eintritt bestimmter nicht vom Unternehmen beeinflussbarer Bedingungen widerrufen kann, ändert nichts an der Verpflichtung des Unternehmens zum Ansatz von Rückstellungen, solange die Voraussetzungen für den Wegfall oder den Widerruf nicht eingetreten sind. Die Möglichkeit des Wegfalls kann allerdings bei der Bewertung der Rückstellungen relevant sein, z.B. durch Berücksichtigung der Fluktuationswahrscheinlichkeit, falls dafür geeignete und verlässliche statistische Unterlagen vorliegen (siehe dazu Rz (46), (64) und (81)).

RZ (46) der AFRAC Stellungnahme 27

Wenn eine Pensionszusage bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Berechtigten noch verfallbar ist, ist bei der Bewertung der Rückstellungen die Wahrscheinlichkeit des Wegfalls von Pensionsverpflichtungen zu berücksichtigen (Fluktuationswahrscheinlichkeit), wenn diesbezüglich im Unternehmen geeignete und verlässliche statistische Informationen vorhanden sind. Die Fluktuationswahrscheinlichkeit ist differenziert nach einzelnen Gruppen von Mitarbeitern zu ermitteln.

RZ (64) der AFRAC Stellungnahme 27

Für die Wahrscheinlichkeitsannahmen gelten die in der AFRAC-Stellungnahme 20 „Behandlung der ‚Abfertigung alt‘ nach IAS 19, insbesondere Verteilung des Dienstaufwandes“ zu den versicherungsmathematischen Annahmen festgelegten Grundsätze. Wenn eine Abfertigungszusage bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Berechtigten noch verfallbar ist (ausgenommen Arbeitgeberkündigung; vgl. die AFRAC-Stellungnahme 20), ist bei der Bewertung der Rückstellungen die Wahrscheinlichkeit des aus diesem Umstand resultierenden Wegfalls von Abfertigungsverpflichtungen zu berücksichtigen (Fluktuationswahrscheinlichkeit), wenn diesbezüglich im Unternehmen geeignete

und verlässliche statistische Informationen vorhanden sind. Die Fluktuationswahrscheinlichkeit ist differenziert nach einzelnen Gruppen von Mitarbeitern zu ermitteln

RZ (81) der AFRAC Stellungnahme 27

Wenn eine Jubiläumsgeldzusage bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Berechtigten noch verfallbar ist, ist bei der Bewertung der Rückstellungen die Wahrscheinlichkeit des aus diesem Umstand resultierenden Wegfalls von Jubiläumsgeldverpflichtungen zu berücksichtigen (Fluktuationswahrscheinlichkeit), wenn diesbezüglich im Unternehmen geeignete und verlässliche statistische Informationen vorhanden sind. Die Fluktuationswahrscheinlichkeit ist differenziert nach einzelnen Gruppen von Mitarbeitern zu ermitteln

Erläuterungen zu RZ (46) der AFRAC Stellungnahme 27

Die Berücksichtigung der Fluktuation führt in der Regel zu einer Verminderung der Rückstellung. Geeignete und verlässliche Informationen sind insbesondere bei einer Vielzahl von Pensionsverpflichtungen aufgrund eines Pensionsstatuts vorhanden. Bei einzelvertraglichen Pensionszusagen, bei denen der Verfall eines Pensionsanspruchs ausschließlich von Umständen abhängt, die vom Unternehmen nicht beeinflussbar sind, liegen hingegen i.d.R. keine ausreichenden statistischen Unterlagen für eine Kürzung aufgrund der Fluktuationswahrscheinlichkeit vor.

Erläuterungen zu RZ (64) der AFRAC Stellungnahme 27

Die Berücksichtigung der Fluktuation führt – vor allem weil die Arbeitgeberkündigung gemäß der AFRAC-Stellungnahme 20 nicht als für die Rückstellung relevante Leistung gilt – in der Regel zu einer Verminderung der Rückstellung. Soweit ausreichend verlässliche statistische Grundlagen vorhanden sind, kann das Unternehmen Fluktuationswahrscheinlichkeiten für jene Fälle, bei denen eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne oder mit verminderter Abfertigungszahlung erfolgt, berücksichtigen. Solche statistischen Grundlagen müssen ausreichend differenziert auf die einzelnen Gruppen von Arbeitnehmern eingehen. Für einzelvertraglich zugesagte Abfertigungen sind i.d.R. aufgrund der geringen Anzahl der Berechtigten keine ausreichend verlässlichen statistischen Informationen vorhanden.

Erläuterungen zu RZ (81) der AFRAC Stellungnahme 27

Soweit geeignete und verlässliche statistische Unterlagen vorhanden sind, kann das Unternehmen so genannte Fluktuationswahrscheinlichkeiten für jene Fälle, bei denen eine Beendigung des Dienstverhältnisses ohne oder mit verminderter Jubiläumsgeldzahlung erfolgt, berücksichtigen. Solche statistischen Unterlagen müssen ausreichend differenziert auf die einzelnen Gruppen von Arbeitnehmern eingehen. Für einzelvertraglich zugesagte Verpflichtungen sind i.d.R. aufgrund der geringen Anzahl der Berechtigten keine ausreichend verlässlichen statistischen Informationen vorhanden.

Problemstellung

Fluktuationsraten sind zusammen mit den biometrischen Werten Teil einer versicherungsmathematischen Bewertung bzw. machen gerade den Unterschied zu einer rein finanzmathematischen Bewertung aus. Strenggenommen findet Fluktuation bei einer finanzmathematischen Bewertung keine Berücksichtigung.

Gerade bei der Durchführung von Vergleichsberechnungen wird man damit konfrontiert, dass die Verwendung von Fluktuationsabschlägen bei finanzmathematischen Bewertungen weit verbreitet ist – auch wenn eine ausreichend große Datenbasis zur Erhebung von bestandsabhängigen Fluktuationsraten vorhanden wäre. Jedenfalls gilt es, eine hinreichende Differenzierung zwischen den bewerteten Verpflichtungen bzw. Beständen zu treffen.

Durchführung

Tendenziell ist darauf zu achten, dass Fluktuation in die Bewertungen einfließt. Bei geringen Personenzahlen (KMU oder gar EPU, oder bei einzelvertraglichen Zusagen) kann diese aus gutem Grund vernachlässigt werden.

Wenn Fluktuation erhoben wird, sind die Austritte je Verpflichtung und Plan getrennt zu erheben. Siehe dazu auch AFRAC-Stellungnahme 20.

Aus aktuarieller Sicht sind jährliche Fluktuationsraten (dienstjahres- oder altersabhängig) gegenüber Fluktuationsabschlägen zu bevorzugen.

Unterschiedsbetrag – Feststellung und Verteilung

Rechtliche Grundlagen

RZ (99) der AFRAC Stellungnahme 27

Die Verteilung des Unterschiedsbetrages aus der erstmaligen Anwendung dieser Stellungnahme ergibt sich aus den Übergangsbestimmungen des § 906 Abs 33 und 34 UGB idF des APRÄG 2016.

Auszug aus Erläuterung zu RZ (99) der AFRAC Stellungnahme 27

Die erstmalige Anwendung des § 211 UGB idF des RÄG 2014 stellt einen besonderen Umstand dar, der ein Abgehen von den bis dahin angewendeten Bewertungsgrundsätzen rechtfertigt.

Soweit die erstmalige Anwendung dieser Stellungnahme zu einer Erhöhung oder Verminderung der Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen führt, kann der aus der erstmaligen Anwendung entstandene Unterschiedsbetrag gemäß den durch das RÄG 2014 eingefügten Übergangsbestimmungen in § 906 Abs 33 und 34 UGB über längstens fünf Jahre gleichmäßig verteilt nachgeholt bzw. aufgelöst werden.

...

Die Ermittlung des zu verteilenden Unterschiedsbetrages hat gemäß § 906 Abs 33 und 34 UGB idF des APRÄG 2016 zum Beginn jenes Geschäftsjahres zu erfolgen, für das die Vorschriften des RÄG 2014 erstmalig angewendet werden (bei einem Regelgeschäftsjahr ist dies grundsätzlich das Geschäftsjahr 2016). Der Unterschiedsbetrag entspricht daher dem Differenzbetrag zwischen dem sich bei der erstmaligen Anwendung dieser Stellungnahme zu Beginn dieses Geschäftsjahres ergebenden Betrag („Neurückstellung“) und dem im vorausgegangenen Abschluss ausgewiesenen Betrag („Altrückstellung“).

Für die Behandlung des Unterschiedsbetrages besteht ein Wahlrecht. Der Unterschiedsbetrag kann im Jahr der Umstellung sofort zur Gänze aufwandswirksam erfasst werden. Der Unterschiedsbetrag kann aber auch, beginnend im Jahr der Umstellung, gleichmäßig über maximal fünf Jahre verteilt werden. In beiden Fällen ist eine Anhangsangabe über die Wahl der Methode erforderlich (vgl. Rz (96) a))

Durchführung

Die Aktualisierung der AFRAC Stellungnahme 27 aus Juni 2016 stellt im Gegensatz zur Erstfassung aus Juni 2015 klar, dass der Unterschiedsbetrag am Beginn des Wirtschaftsjahres der erstmaligen Anwendung der Vorschriften des RÄG 2014 zu bestimmen ist – analog vergleichbarer Bewertungsumstellungen in der Vergangenheit.

Zur Verteilung bzw. Nachholung des Unterschiedsbetrages selbst werden wiederum Alternativen eingeräumt – sowohl hinsichtlich des Verteilungszeitraums (bis zu 5 Jahre) als auch hinsichtlich der Darstellung als Bilanzrückstellung unter anteiliger Berücksichtigung des Umstellungsbetrages oder alternativ als aktiver oder passiver Rechnungsabgrenzungsbetrag.

In der Praxis stellt sich zudem die Frage, ob der Umstellungsbetrag an der Person oder je Plan in Summe über alle Begünstigten geführt werden soll. Das Beispiel zu RZ 99 spricht von Gesamtpensionsverpflichtung der im Unternehmen gebildeten Rückstellung; was auf eine Summenbetrachtung schließen lässt.

Es zeigt sich jedoch, dass die pauschale Berücksichtigung gerade bei Pensionsverpflichtungen Detailprobleme in sich birgt (Barwertreduktion durch Alterung, (teilweiser) Wegfall bei Todesfällen).

Teilwertmethode I und II

Rechtliche Grundlagen

RZ (38) der AFRAC Stellungnahme 27

Für die Ansammlung der Gesamtpensionsverpflichtung über den Ansammlungszeitraum ist eines der beiden folgenden Verfahren anzuwenden:

- a) das Teilwertverfahren oder
- b) das Verfahren der laufenden Einmalprämien.

RZ (39) der AFRAC Stellungnahme 27

Das gewählte Ansammlungsverfahren ist stetig anzuwenden.

Auszug aus Erläuterung zu RZ (38) der AFRAC Stellungnahme 27

Beim Teilwertverfahren erfolgt die Allokation des Rentenbarwertes durch Zuordnung „gleichwertiger Prämien“ zu den einzelnen Perioden unter Berücksichtigung von Zinswirkungen. Für die Definition von „gleichwertig“ bestehen in der Praxis unterschiedliche Varianten. So kann die jährlich zugeteilte Prämie (Dienstzeitaufwand) betraglich unverändert bleiben (Variante 1) oder – weitgehend praxisüblich – nach Maßgabe der Valorisierung der Leistung (der zugesagten Pension) im Ansammlungszeitraum ansteigen (Variante 2).

Problemstellung

Die AFRAC Stellungnahme 27 lässt gewisse Spielräume für die Finanzierung zu (bei gegebenen Rahmenbedingungen wie Rechnungszinsfindungsmethode, Duration, Trendannahmen).

In der Praxis zeigt sich, dass der Teilwert I (gleichbleibende Prämien) in der Regel den vergleichsweise höchsten Rückstellungswert ergibt. Soweit die Differenz von Rechnungszinssatz und Trendannahme größer 0 bleibt, liegen die Ergebnisse des Teilwert II über den Werten nach PUC-Methode, andernfalls dreht sich das Bild. Beide bleiben aber unter dem Teilwert I.

Ebenso wird festgehalten, dass der Teilwert II mathematisch idente Ergebnisse zur bisher üblichen Anwendung des Teilwertverfahrens liefert und zwar genau dann, wenn der Realzins der Kombination von Rechnungszins und Trendannahmen entspricht.

Durchführung

Es empfiehlt sich, die verwendete Methode im Gutachten festzuhalten.

Nutzung von Wahlrechten bei unterschiedlichen Verpflichtungen/Plänen

Problemstellung

Es stellt sich die Frage, ob die Wahlrechte, insbesondere beim Finanzierungsverfahren, beim Rechnungszins und bei der Verteilung eines Unterschiedsbetrages für alle Verpflichtungen/Pläne gleich zu treffen sind oder pro Verpflichtung/Plan unterschiedlich wählbar sind.

Durchführung

In der AFRAC-Stellungnahme findet sich kein expliziter Hinweis, dass die Wahlrechte bei unterschiedlichen Verpflichtungen/Pläne gleich zu treffen sind. Eine unterschiedliche Handhabung der Wahlrechte sollte unseres Erachtens trotzdem gut begründet sein und jedenfalls mit dem Wirtschaftsprüfer besprochen werden.